

Az.: 3 A 711/12
6 K 97/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Kostenbescheid wegen Umsetzung eines Fahrzeuges
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 30. Januar 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. September 2012 - 6 K 97/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 182,51 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.) gegeben sind.
- 2 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07; st. Rspr.).
- 3 1.1 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klage, mit der sich der Kläger gegen einen Kostenbescheid der Beklagten vom 28. Januar 2010 i. H. v. 182,51 € wegen des Abschleppens seines Fahrzeugs von einem Behindertenparkplatz in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 16. Dezember 2010 wendet, abgewiesen, weil die Bescheide rechtmäßig seien. Da der Kläger nur gegen

die Höhe der nach § 24 Abs. 1, Abs. 3 SächsVwVG für die Ersatzvornahme erhobenen Kosten vorgegangen ist, hat sich das Gericht im Wesentlichen auf die Prüfung beschränkt, ob die Kosten für das Abschleppunternehmen i. H. v. 130,00 € und die Verwaltungsgebühr i. H. v. 50,00 € unverhältnismäßig seien. Hierzu hat es festgestellt, dass die Abschleppkosten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 SächsVwKG als Auslagen grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten seien. Die Heranziehung zu der Verwaltungsgebühr beruhe auf §§ 1, 2, 6 Abs. 1 SächsVwKG i. V. m. Anlage 1 lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.6 zu § 1 des (damals geltenden) 8. SächsKVZ.

- 4 Die Höhe der vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Vergütung stelle eine angemessene Vergütung dar. Dass - wie vom Kläger vorgetragen - andere Städte in Deutschland pauschalierte Gebühren erheben, die niedriger sein könnten als die streitgegenständlichen Auslagen, stehe dem nicht entgegen, da diese auf einer anderen landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhten. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass der Widerspruchsbescheid auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Durchführung von Abschleppmaßnahmen sowie zur Auswahl und Vermittlung/Heranziehung von Berge- und Abschleppunternehmen durch die Polizei vom 5. Juli 2012 - VwV AbschleppPol - (zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2011, SächsABl. S. 1648) abgestellt habe und hierin ausgeführt worden sei, dass Umsetzungsmaßnahmen gemäß dessen Ziff. V Nr. 1 Satz 1 über den Verkehrsservice Sachsen e. V. als Vermittlungszentrale (Dienstleister) abgewickelt werden müssten. Die Vorschrift sei anwendbar, da hier gemeindliche Vollzugsbedienstete der Beklagten tätig geworden seien und diese gemäß § 80 SächsPolG i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete (v. 19. September 1991, geändert durch Verordnung v. 23. August 2001) bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs polizeiliche Vollzugsaufgaben wahrnehmen würden. Die Maßnahme sei auch nicht wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen und Binnenmarkt - Dienstleistungsrichtlinie - rechtswidrig, da diese den innergemeinschaftlichen Dienstleistungsverkehr regle, ohne dass sich hieraus ein Anspruch des Klägers bezüglich der Auswahl der bei der Durchführung einer

Ersatzvornahme zu beauftragenden Unternehmen herleiten ließe. Auch habe der Kläger keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte Aufträge für Umsetzungsmaßnahmen nur an Unternehmen vergebe, die sie auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt habe.

- 5 Auch die Höhe der Verwaltungsgebühr sei nicht zu beanstanden, da sich die gebotene Ermessensentscheidung als rechtmäßig erweise. Etwas anderes sei bei einer Rahmengebühr wie hier nur dann der Fall, wenn sich der Gebührensatz, bezogen auf den durch die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands verfolgten Zweck der gänzlichen oder teilweisen Kostendeckung sowie des Verbots der Gewinnerzielung durch Gebühren, unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt als sachgemäß erweise und deshalb ein grobes Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Gebührensatz bestehe. Des Weiteren sei der Gebührensatz rechtswidrig, wenn er nicht an der typischen Bedeutung der Amtshandlung ausgerichtet sei und daher zu dieser in keinem angemessenen Verhältnis stehe. Gleiches gelte schließlich, wenn der durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners beabsichtigte sozialfördernde Nebenzweck der Gebührenfestsetzung nicht beachtet werde. Hiervon ausgehend sei der Gebührensatz nicht zu beanstanden.

- 6 1.2 Dem hält der Kläger zur Begründung seines Zulassungsantrags mit Schriftsatz vom 15. November 2012 entgegen, dass auch gegenüber den für eine Ersatzvornahme konkret entstehenden Kosten der Einwand der Unangemessenheit erhoben werden könne. Die Kosten seien insbesondere nicht erforderlich, wenn sie im Vergleich zu den üblichen Kosten für eine vergleichbare Maßnahme als überhöht anzusehen seien. Im bundesdurchschnittlichen Vergleich lägen die Kosten für eine Abschleppmaßnahme in Dresden weit über dem anderer Städte oder Regionen. Sie seien auch im Bundesdurchschnitt überhöht. Auch sei die Heranziehung der VwV AbschleppPol rechtsfehlerhaft, da sie gemäß ihrer Ziff. I Nr. 1 nur für den Polizeivollzugsdienst gelte. Dies folge auch aus Ziff. IV VwV AbschleppPol. Im Übrigen läge in der Vorschrift ein Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie, da nur bestimmten Abschleppunternehmen eine Tätigkeit erlaubt sei bzw. deren Auswahl dem Verkehrsservice Sachsen e. V. überlassen werde. Die Beklagte sei jedoch verpflichtet, mit dem wirtschaftlichsten Unternehmen einen Vertrag abzuschließen. Es hätte daher einer Ausschreibung bedurft. Auch sei die Verwaltungsgebühr überhöht, da weder der Verwaltungsaufwand noch die Bedeutung der Amtshandlung eine

Verwaltungsgebühr in dieser Höhe erforderlich mache; letztendlich habe nämlich nur das Abschleppunternehmen herbeigerufen werden müssen. Die Personalien etc. seien bereits im Rahmen der Ahndung der Ordnungswidrigkeit erhoben worden, wofür keine Gebühr angefallen sei. Weitere Ermittlungsmaßnahmen seien damit nicht erforderlich gewesen und dadurch sei ein grobes Missverhältnis zwischen Aufwand und Kostenhöhe entstanden. Auch hätte hier Anlage 1 Nr. 75 Tarifstelle 4 zu § 1 des 8. SächsKVZ herangezogen werden müssen. Es sei nämlich nicht verständlich, weshalb das Abschleppen aufgrund einer Ersatzvornahme höhere Gebühren auslösen sollte als das Abschleppen bei der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme.

- 7 1.3 Mit diesen Hinweisen sind keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dargetan.
- 8 Bedenken gegen die Höhe der Abschleppkosten bestehen nicht. Mit dem Hinweis auf geringere Kosten für eine Abschleppmaßnahme in anderen Städten bzw. Regionen Deutschlands ist nicht dargetan, dass die Heranziehung zu den Abschleppkosten hier unverhältnismäßig sein könnte. Zwar ist auch im Rahmen der tatsächlich anfallenden Auslagen i. S. v. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 SächsVwKG zu prüfen, ob sie unangemessen hoch sind (BayVGH, Beschl. v. 15. Dezember 2006 - 24 ZB 06.2743 -, juris Rn. 28 ff.). Der Kläger kann aber allein mit einem Hinweis auf Abschleppkosten anderswo die hier in Streit stehende Kostenhöhe nicht in Frage stellen. Zum einen ist er nicht auf die gerichtlichen Hinweise eingegangen, dass die vom Kläger angeführten Sätze auf einer anderen landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhten. Zum anderen ergibt sich aus den wenigen, vom Kläger selektiv aufgeführten Kostensätzen allein noch nicht, dass sie einen repräsentativen Durchschnitt der Abschleppkosten bundesweit darstellen. Schließlich ist die Höhe der hier entstandenen Kosten für die Abschleppmaßnahme auch nach der Verkehrsanschauung nicht von vornherein unter jedem Gesichtspunkt als überteuert und damit noch nicht als unangemessen zu bezeichnen, zumal es sich um pauschalisierte Kostensätze handelte und der Kläger auch keine Umstände geltend gemacht hat, die hier die Zugrundelegung eines solchen Kostensatzes ausnahmsweise verbieten könnten.
- 9 Auch hat der Kläger nicht dartun können, dass Beklagte und Gericht die VwV AbschleppPol zu Unrecht herangezogen haben. Denn mit dem Hinweis, dass hier der

gemeindliche Vollzugsdienst der Beklagten tätig geworden sei und dessen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Stellung von Polizeibediensteten haben, hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt. Gemäß § 80 Abs. 2 SächsPolG sind die gemeindlichen Vollzugsbediensteten Teil des Polizeivollzugsdienstes i. S. v. Teil 2 Abschnitt 3 des Sächsischen Polizeigesetzes; deshalb greift Ziff. IV Satz 3 VwV AbschleppPol vorliegend nicht, wonach der Polizeivollzugsdienst mit dem Abschleppen eines Fahrzeugs als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung in der Regel nicht befasst sei.

- 10 Auch ist nicht erkennbar, dass die Beauftragung eines Abschleppunternehmens gemäß Ziff. V Nr. 1 VwV AbschleppPol über das Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion Dresden bei der durch das Sächsische Staatsministerium des Innern festgelegten Vermittlungszentrale (Dienstleister) gegen höherrangiges Recht verstoßen könnte. Mit der von der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Vorgehensweise soll über den Dienstleister auf einen Pool von Anbietern zurückgegriffen und damit auch eine Vergleichbarkeit bzw. Reduzierung der Abschleppkosten erreicht werden. Dass die Auswahl der von der Vermittlungszentrale vermittelten Abschleppunternehmen oder die zentrale Vermittlung selbst einen Verstoß gegen nationale oder europäische Vergabebestimmungen nach sich ziehen könnten, ist vom Kläger im bisherigen Verfahren weder im Einzelnen begründet worden noch ersichtlich. Vielmehr spricht viel dafür, dass die zentrale Vermittlung im Vergleich zu einer Einzelvergabe der Leistungen zu einer Kostenreduzierung führt. Auch hat sich der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht mit dem weiteren Hinweis des Verwaltungsgerichts Dresden befasst, dass er einen möglichen Verstoß gegen die Dienstleistungsrichtlinie nicht rügen könne, da er sich hierauf nicht berufen könne. Daher hätte die Klage selbst bei Unterstellung, es läge ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen vor, keinen Erfolg, da - wie aufgezeigt - die Höhe der Abschleppkosten selbst nicht unverhältnismäßig ist und diese daher vom Kläger zu erstatten sind (ähnlich VG Bayreuth, Urt. v. 25. September 2012 - B 1 K 10.551 -, juris Rn. 20 ff.; VG Köln, Urt. v. 21. Januar 2010 - 20 K 6900/98 -, juris Rn. 24).

- 11 Auch die gegen die Höhe der Verwaltungsgebühr gerichteten Rügen greifen nicht durch. Die vom Kläger angeführte Anlage 1 lfd. Nr. 75 Tarifstelle 4 zu § 1 des 8. SächsKV ist vorliegend nicht einschlägig, da sie den Abtransport von Fahrzeugen

durch Dritte gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 SächsPolG, nicht aber Vollstreckungsmaßnahmen § 30 Abs. 1 SächsPolG betrifft. Soweit der Kläger darüber hinaus auf die in der Anmerkung zu der vorbezeichneten Tarifstelle angeordnete Kostenhalbierung eingeht, liegen die Voraussetzungen hierfür von vornherein nicht vor, denn hiernach ist eine Halbierung der Gebühr in Höhe von damals 45,00 € nur dann vorzunehmen, „wenn nach Eintreffen des Abschleppfahrzeuges das ordnungswidrig abgestellte Fahrzeug durch den Fahrzeughalter oder eine(r) zur Nutzung berechtigten Person entfernt“ wird. Dies war hier ersichtlich nicht der Fall. Schließlich ist es angesichts der vom Verwaltungsgericht Dresden aufgeführten Tätigkeiten von Bediensteten der Beklagten, die durch das verkehrsordnungswidrige Parken des klägerischen Fahrzeugs verursacht und vom Kläger auch nicht in Frage gestellt worden sind, im Rahmen des der Beklagten hierbei zukommenden Ermessens ohne weiteres nachvollziehbar, die Verwaltungsgebühr am unteren Rand des Gebührenrahmens von 25,00 € und 1.000,00 € hier mit 50,00 € anzusetzen. Dass dabei die nach § 8 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG zu beachtenden Maßstäbe unberücksichtigt geblieben oder fehlerhaft herangezogen worden sein könnten, ist weder dargetan noch ersichtlich. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht Dresden den vom Kläger wiederholt gemachten Hinweis, es habe nur das Abschleppunternehmen gerufen werden müssen und die Ermittlung seiner Personalien sei nicht erforderlich gewesen, im Einzelnen und ohne weiteres nachvollziehbar widerlegt. Insbesondere hat es - wie auch die Beklagte - darauf hingewiesen, dass diese nicht auf die im parallel geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren ermittelten Personalien habe zurückgreifen können. Mit alledem hat sich der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht befasst.

- 12 2. Darüber kommt der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn eine grundsätzliche, bisher höchststrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG,

Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 10).

14 Der Kläger führt hierzu an, dass vorliegend die Frage,

„ob die Höhe der Kosten für eine Abschleppmaßnahme rechtmäßig ist und, ob die Beklagte ohne Ausschreibung einen beliebigen Abschleppservice beauftragen bzw. dem Verkehrsservice Sachsen e. V. die Auswahl des Abschleppunternehmens überlassen durfte“,

von erheblicher Bedeutung für sämtliche künftigen Abschleppvorgänge sei. Zudem stelle sich die grundlegende Frage,

„ob eine zusätzliche Verwaltungsgebühr verlangt werden darf, wenn bereits im Rahmen der Ahndung der Ordnungswidrigkeit sämtliche notwendigen Handlungen (Halterermittlung etc.) durchgeführt wurden und kein weiterer Aufwand entstanden ist.“

15 Die Fragen sind nicht entscheidungserheblich und damit nicht klärungsbedürftig. Soweit der Kläger seiner ersten Frage nämlich die Annahme zu Grunde legt, der Beauftragung eines Abschleppdienstes bzw. der Vermittlungstätigkeit des Verkehrsservices Sachsen e. V. sei keine Ausschreibung vorangegangen, ist dieser Umstand für die Streitentscheidung unerheblich, da – wie aufgezeigt – die Höhe der Abschleppkosten selbst nicht zu beanstanden ist. Ob die Höhe dieser Kosten rechtmäßig ist, wie in Frage 1 (erster Teil) aufgeworfen, stellt hingegen keine Frage dar, sondern ist eine in Frageform gekleidete Rüge der Rechtmäßigkeit der Kosten. Soweit der Kläger in der zweiten Frage davon ausgeht, dass kein weiterer Verwaltungsaufwand entstanden sei, entspricht dies - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - schon nicht den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen, denen der Kläger nicht entgegengetreten ist.

16 Nach alledem kann der Zulassungsantrag daher keinen Erfolg haben.

17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 3 GKG.

18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht